
Name, Vorname, Anschrift

Berlin,

Bundesfinanzdirektion Mitte
Arbeitsbereich RF 16
Postfach 90 02 65
14438 Potsdam

Antrag auf Überprüfung Ihres Bescheides vom
/ nach § 44 Sozialgesetzbuch X

Az. Z - P1600 VSO 7 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben für das Sonderversorgungssystem der Zollverwaltung der DDR in der dem o.g. Bescheid beigefügten Entgeltbescheinigung nach § 8 Abs. 2 AAÜG den in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführenden Zeitraum, das tatsächliche Jahresbruttoarbeitsentgelt und das Entgelt nach AAÜG festgesetzt.

Nach den Erläuterungen zu Ihrem Bescheid wurde das Arbeitsentgelt aus der Besoldung für Dienstgrad/Dienststellung/Dienstalter, einigen Zulagen wie Hauptstadtzulage, Grenzdienst- und Hundeführerzuschlag und dem Wohnungsgeld berechnet und bescheinigt.

Weitere Zulagen/Zuschläge, die gleichfalls im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bei der Zollverwaltung stehen, wie das Verpflegungsgeld, das Bekleidungsgeld, der Reinigungszuschlag und das Friseurgeld wurden nicht bei der Berechnung des Arbeitsentgeltes berücksichtigt.

Ich bitte Sie daher unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. August 2007 – B 4 RS 4/06 R - um Überprüfung des o.g. Bescheides und die Erteilung eines Bescheides.

Das BSG begründet in dieser Entscheidung, dass nach § 5 AAÜG als Verdienst das „erzielte Arbeitsentgelt“ zugrunde zu legen ist, d.h. Entgelt oder Einkommen, das mir während meiner Zugehörigkeit zum Versorgungssystem aufgrund meiner Beschäftigung zugeflossen ist, also tatsächlich gezahlt worden ist. Es war eine Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung: die Zahlung von Bekleidungsgeld, wenn zur Dienstdurchführung nicht die Uniform, sondern zivile Kleidung zu tragen war; die Zahlung von Reinigungsgeld, wenn Uniform getragen wurde oder die Zahlung von Verpflegungsgeld, wenn nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilgenommen wurde usw.

Mit freundlichen Grüßen